

**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen
(SEVO)**

**Politische Gemeinde
Fischenthal**

19. März 2010



Gemeinde Fischenthal
Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Inhaltsübersicht	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Zweck	5
1.2 Rechtsgrundlagen	5
1.3 Geltungsbereich	5
1.4 Zuständigkeit	5
1.5 Abwasserbeseitigung	5
1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser).....	5
1.5.2 Niederschlagswasser	5
1.5.3 Versickerung und Einleitung in Gewässer (nicht verschmutztes Abwasser).....	6
2 Aufgaben der Gemeinde	6
2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	6
2.2 Aufsicht	6
2.3 Kanal- und Anlagenkataster	6
2.4 Unterhaltsplan	6
3 Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	6
3.1 Allgemeine Bauvorschriften	6
3.1.1 Ausführung.....	6
3.1.2 Normen, Richtlinien.....	7
3.1.3 Grundstückentwässerung.....	7
3.1.4 Platzierung von Kanälen	7
3.1.5 Durchleitungsrecht	7
3.1.6 Anschluss an die Kanalisation.....	7
3.1.7 Wärmeentnahme aus dem Abwasser.....	8
3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt.....	8
4 Öffentliche Siedlungsentwässerung	8
4.1 Umfang der Anlagen	8
4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	8
5 Private Abwasseranlagen	9
5.1 Anschlusspflicht.....	9
5.2 Baupflicht.....	9
5.3 Bewilligungen	9
5.3.1 Bewilligungspflicht.....	9
5.3.2 Bewilligungsverfahren	9
5.3.3 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.....	9
5.3.4 Ausnahmebewilligung	9
5.3.5 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.....	10

**Gemeinde Fischenthal
Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

Inhaltsübersicht	Seite
5.4 Bau / Baubeginn	10
5.5 Anschlussfrist	10
5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	10
5.7 Kontrollen	10
5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	10
5.9 Anpassung / Sanierung	10
5.10 Kontrollpflicht der Gemeinde	11
5.11 Zustandsnachweise, Dichtheit, Sanierung	11
6 Finanzierung und Kostentragung	11
6.1 Allgemein	11
6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren	11
6.3 Verwaltungsgebühren	11
7 Haftung	11
8 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	12
8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht	12
8.2 Rekursrecht	12
8.3 Strafbestimmungen	12
8.4 Inkrafttreten	12
Anhang zur Verordnung über dies Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)	
Gesetzliche Grundlagen	13
Bundesgesetzgebung	13
Kantonale Gesetzgebung	13
Normen und Richtlinien	13
Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)	13
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)	13
Persönliche Notizen	14

Gemeinde Fischenthal

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser.

1.2. Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan, GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindegewesen sowie die Gemeindeordnung.

1.3. Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz geregelt. Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.4. Zuständigkeit

¹ Der Vollzug dieser SEVO obliegt dem Gemeinderat, welcher im Folgenden als ‚zuständige Stelle‘ bezeichnet wird.

² Die zuständige Stelle ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Zweckverbänden.

1.5. Abwasserbeseitigung

1.5.1. Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

³ Die Entsorgung fester und flüssiger Abfälle (zerkleinerter Kehricht, Öle und Fette, usw.) in die Kanalisation sind untersagt.

1.5.2. Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP, sowie die geltenden Normen und Richtlinien zu beachten.

Gemeinde Fischenthal

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

1.5.3. Versickerung und Einleitung in Gewässer (nicht verschmutztes Abwasser)

¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

² Wird vom Grundeigentümer oder von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Stelle einen entsprechenden Nachweis anfordern.

³ Ist eine Versickerung nicht möglich, darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Stelle Rückhaltmassnahmen an. Rückhaltmassnahmen sind gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73, Regenwasserentsorgung) zu planen.

2. Aufgaben der Gemeinde

2.1. Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der zuständigen Stelle gemäss Art. 1.4.

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, von der zuständigen Stelle festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2. Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung aller Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der zuständigen Stelle. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht der entsprechenden Zweckverbände.

² Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesem Abschnitt den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

2.3. Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Der Kanalkataster beinhaltet auch die von der Gemeinde und vom AWEL bewilligten Versickerungsanlagen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4. Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die Siedlungsentwässerungsanlagen.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1. Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1. Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

3.1.2. Normen, Richtlinien

¹ Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (Anhang).

² Die zuständige Stelle kann in Ergänzung zu den technischen Normen und Richtlinien zusätzliche technische Anforderungen in einem technischen Anhang festlegen.

3.1.3. Grundstückentwässerung

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Dient eine Anschlussleitung mehreren Grundstücken sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die erforderlichen Rechte und Pflichten zu regeln und zu Lasten der Eigentümer im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist ausserhalb der Gebäude unterirdisch der Kanalisation zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 abzuleiten. Nach Möglichkeit ist auf die Erstellung von Grundleitungen unter der Bodenplatte zu verzichten. Stattdessen sind diese im Kellergeschoss aufgehängt nach aussen zu führen.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Grundstücken unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4. Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.5. Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

3.1.6. Anschluss an die Kanalisation

¹ Der Anschluss an die Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Die zuständige Stelle bestimmt den Ort und die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigeformstück von 45° einzubauen.

⁶ Gehören die anschliessende und abnehmende Kanalisation verschiedenen Eigentümern und sind keine speziellen Regelungen getroffen, so gehören alle Teile, bis zur Rohrinneiseite der abnehmenden Kanalisation, zur anschliessenden Kanalisation.

3.1.7. Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme und -rückgaben aus bzw. ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der zuständigen Stelle.

3.2. Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

¹ Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. Die entsprechenden Normen und Richtlinien (Anhang) bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde sind zu beachten.

² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1. Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Zur öffentlichen Siedlungsentwässerung gehören auch mitbenutzte Anlagen anderer Gemeinden und Verbände.

² Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a, Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

³ Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2. Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Die Leitung dient der Erschliessung grösserer Gebiete mit mehreren Eigentümern bzw. dient der Entwässerung von mehr als einem Grundstück (innerhalb der Bauzonen) oder die Leitung dient der Erschliessung zukünftiger Baugebiete
- Die Leitung liegt in einer Zufahrts- oder Erschliessungsstrasse (Definition gemäss Zugangsnormale) oder übergeordneten Strasse und die Anlagen sind gut zugänglich
- Der Innendurchmesser für eine Freispiegelleitung beträgt mind. NW 200 mm

² Eine Übernahme einer privaten Abwasseranlage erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- Der technisch einwandfreie Zustand, sowie die Dichtheit sind ist mit technischen Mitteln nachzuweisen. Die Beurteilung des Zustandes hat durch das Gemeindekontrollorgan oder eine andere unabhängige Fachstelle zu erfolgen.
- Die Übergabe hat ohne Kostenfolge zu erfolgen.
- Allfällige Durchleitungsrechte sind im Grundbuch eingetragen.
- Pläne des ausgeführten Bauwerkes liegen vor.

Gemeinde Fischenthal
Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

5. Private Abwasseranlagen
5.1. Anschlusspflicht Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
5.2. Baupflicht Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit dem Anschluss (Einspitz) an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
5.3. Bewilligungen
5.3.1. Bewilligungspflicht ¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. ² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
5.3.2. Bewilligungsverfahren
5.3.2.1. Gesuch ¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter. ² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben. ³ Die zuständige Stelle kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen. ⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand und Dichtheit gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Bauge-such beizulegen. ⁵ Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
5.3.3. Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Stelle die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
5.3.4. Ausnahmegewilligung Die zuständige Stelle ist befugt, in besonderen Fällen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.5. Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Eine kantonale Bewilligung aufgrund des übergeordneten Rechts bleibt vorbehalten. Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung aufgeführt.

5.4. Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen Stelle und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Stellen rechtskräftig erteilt sind.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

5.5. Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6. Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.7. Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden.

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt, und durch die Gemeinde kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

5.8. Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Vor Inbetriebnahme sind die Abwasseranlagen fachgerecht durchzuspülen und zu reinigen.

³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) in der verlangten Anzahl einzureichen.

5.9. Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

5.10. Kontrollpflicht der Gemeinde

¹ Die zuständige Stelle sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

² Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisation auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebung werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

5.11. Zustandsnachweise, Dichtheit, Sanierung

¹ Die zuständige Stelle verlangt nach Massgabe der Alterung der Anlagen den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

² Werden aufgrund der Zustandserhebung durch die Gemeinde bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen, bzw. die Anlage, innert Fristansetzung, zu sanieren.

6. Finanzierung und Kostentragung

6.1. Allgemein

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam genutzten öffentlichen Abwasseranlagen ist vertraglich zu regeln.

6.2. Öffentliche Anlagen, Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton und abgeschlossener Verträge Gebühren und Beiträge.

² Die zuständige Behörde erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Die zuständige Stelle setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.3. Verwaltungsgebühren

Es können Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben werden.

7. Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Gemeinde Fischenthal
Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1. Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2. Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3. Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die zuständige Stelle im Rahmen seiner Strafkompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4. Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung erlassen am 19. März 2010.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Schreiber:



J. Gübeli



R. Winter



Von der Baudirektion des Kantons Zürich

mit Verfügung Nr.: 0928

genehmigt am: 19. Mai 2010

Diese Verordnung ist mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft getreten.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben

Gemeinde Fischenthal

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Anhang zur Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Fischenthal

Den folgenden Erläuterungen und Hinweise kommt keine rechtsverbindliche Wirkung zu. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung

Die im Folgenden genannten Bundesgesetze können im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> eingesehen werden. Es werden die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit der SEVO aufgeführt.

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20):

- 1. Titel: "Allgemeine Bestimmungen", Art. 1 bis 5
 - 2. Titel: "Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen", 1. Kapitel: "Reinhaltung der Gewässer", Art. 6 bis 18
 - 3. Titel: "Vollzug, Grundlagenbeschaffung, Finanzierung, Förderung und Verfahren", 3. Kapitel: "Finanzierung", Art. 60a
 - 5. Titel: "Strafbestimmungen", Art. 70 und 71
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201):
- 1. Kapitel: "Allgemeine Bestimmungen", Art. 1
 - 2. Kapitel: "Abwasserbeseitigung", Art. 3 bis 17

Kantonale Gesetzgebung

Die kantonalen Gesetze sind im Internet unter www.zhlex.zh.ch einsehbar.

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (711.1):

- I "Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten", Bewilligungspflicht, § 8
 - II "Ableitung und Reinigung der Abwässer", §§ 15 bis 19
 - VI "Beiträge und Gebühren", § 42
- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (724.11):
- I. "Allgemeine Bestimmungen", §§ 5 und 7
 - II. "Hochwasserschutz und Wasserpolizei", §§ 12 bis 14
- Planungs- und Baugesetz vom 7. Sept. 1975 (700.1):
- II. Titel: "Das Planungsrecht", Leitungsbaurecht, § 105
 - IV. "Das öffentliche Baurecht", Erschliessung § 236

Normen und Richtlinien

Nachstehende Normen und Richtlinien sind zu beachten (vgl. Art. 3.1.1 SEVO). Diese können bei den Fachverbänden bestellt werden.

Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)

Verband Schweizerischer Abwasserfachleute, Strassburgstrasse 10, Postfach 2443, CH-8026 Zürich, www.vsa.ch

- Schweizer Norm 592 000 "Liegenschaftsentwässerung", Ausgabe 2002
- Richtlinie "Regenwasserentsorgung", Ausgabe 2002 mit Update 2004
- Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen", Ausgabe 1992
- Richtlinie "Kleinkläranlagen", Ausgabe 1995

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Tödistrasse 47, Postfach, 8039 Zürich, www.sia.ch

- SIA-Norm 190 "Kanalisationen", Ausgabe 2000 (SN 533 190)
- SIA-Norm 190.203 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen", Ausgabe 1997
- SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen", 1993
- SIA-Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen", 1997

